

Es war abzusehen, dass das Leben meiner Mutter zu Ende ging. Sie strahlte eine Ruhe und einen Frieden aus, die man deutlich spüren konnte. Sie sagte mir einmal: „Ich habe mein Leben geordnet – ich bin mit Gott und Menschen im Reinen. Ich freue mich, zu meinem Herrn zu gehen.“ Ich wusste: so möchte ich auch einmal sterben.

1. Das Leben ordnen

Ein solches Sterben ist nur möglich, wenn man sich bewusst darauf vorbereitet. Mit Gott und mit Menschen im Reinen zu sein, ist sicher das Wichtigste. Aber auch andere Dinge sollten geregelt sein:

- Was ist, wenn ich krank werde?
- Sind die Erbfragen geklärt?
- Was möchte ich bezüglich meiner Beerdigung regeln? usw.

2. Vollmachten und Patientenverfügungen

Viele Menschen kommen irgendwann in die Situation, dass sie nicht mehr in der Lage sind, notwendige Entscheidungen selbst zu treffen. Wie kann man sich darauf vorbereiten? Welche Maßnahmen sollte man treffen?

- Man kann eine **Generalvollmacht** erteilen; hiermit ermächtigt man eine Person zur Vertretung in allen denkbaren Fällen.
- Mit einer **Vorsorgevollmacht** ermächtigt man eine Person für den Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit mit der Vertretung.
- Im Falle der dauernden Handlungsunfähigkeit wird vom Vormundschaftsgericht ein Betreuer eingesetzt. Mit einer **Betreuungsverfügung** unterbreitet man dem Vormundschaftsgericht einen Vorschlag, wer als Betreuer eingesetzt werden soll.
- Eine ganz besondere Bedeutung hat die **Patientenverfügung**. Sie enthält Anweisungen an den Arzt, was er tun bzw. unterlassen soll für den Fall, dass man selbst nicht mehr handlungsfähig ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass man sich mit einer solchen Situation nicht gerne im Voraus befasst. Niemand weiß, wann er in einen Unfall verwickelt, schwer krank ins Krankenhaus eingeliefert oder durch einen Schlaganfall handlungsunfähig wird. Wenn eine solche Notlage aber plötzlich eintritt, ist es sehr von Vorteil, wenn man im Voraus gewisse Vorkehrungen bedacht und rechtsverbindlich geregelt hat.



Hier sind einige typische Dinge, die es in einer Notlage zu regeln oder zu entscheiden gilt:

- Entscheidung über ärztliche oder pflegerische Maßnahmen
- Verfügungen über das Vermögen (Bankgeschäfte, Haushaltsauflösung)
- den Aufenthaltsort bestimmen
- über Anschaffungen rechtsverbindlich entscheiden, wenn z.B. ein Pflegebett oder ein Rollstuhl beschafft werden muss
- bei Behörden in Sozialhilfangelegenheiten oder Rentenfragen rechtsverbindlich tätig werden.

Wenn eine Generalvollmacht erteilt wird, ist der Bevollmächtigte berechtigt, in fast allen Rechtsfragen verbindlich als Stellvertreter aufzutreten. Wenn sich die Vollmacht auch auf den Kauf oder Verkauf von Grundstücken erstrecken soll, ist eine notarielle Beglaubigung unumgänglich. Aber auch sonst ist die notarielle Beurkundung ratsam. Man vermeidet dadurch im Ernstfall Missverständnisse. Notare sind darin geschult, den Willen des Vollmachtgebers im Einklang mit dem Gesetz eindeutig zum Ausdruck zu bringen.

Während es bei der Vollmachtserteilung darum geht, wer das volle Vertrauen des Vollmachtgebers besitzt und daher stellvertretend handeln darf, ist die **Patientenverfügung** eine Willenserklärung, in der man bestimmt, was im Notfall medizinisch unternommen werden soll. Der Bevollmächtigte ist an diese Willenserklärung gebunden. In der Patientenverfügung wird der Arzt angewiesen, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen oder zu unterlassen.

Derzeit wird vom Gesetzgeber die Rechtsverbindlichkeit von Patientenverfügungen beraten. Die Materie ist sehr komplex und auch unter Christen umstritten. Es stellen sich ethische Fragen, die man sehr unterschiedlich beantworten kann. Beim Bundesjustizministerium ist eine Broschüre „Patientenverfügung“ erhältlich, bei der u.a. die Einleitung, der Umfang oder die Beendigung bestimmter ärztlicher Maßnahmen be-

geregelt?

Das Leben ordnen – in Ruhe sterben

geschrieben werden. Es werden außerdem Textbausteine zu unterschiedlichsten Formulierungen angeboten. Diese Textbausteine zeigen die große Bandbreite an Regelungsmöglichkeiten auf.

Letztlich können uns kein Ratgeber, kein Notar, keine Broschüre und kein noch so nahestehender Mensch die Entscheidung abnehmen, wie im Notfall gehandelt werden soll. Das ist eine höchst persönliche Entscheidung, die im Gebet vorbereitet und formuliert werden sollte. Wenn keine Patientenverfügung vorliegt, befindet der Arzt allein darüber, welche Maßnahmen durchgeführt werden. Selbst die nächsten Angehörigen haben kein Recht darauf, dass ihr Wille Gehör findet. Ein verständiger Arzt wird allerdings im Notfall, wenn keine Patientenverfügung vorliegt, versuchen, den mutmaßlichen Willen des Patienten in Gesprächen mit den nächsten Angehörigen zu erfahren.

Auf dem Internet-Portal des Bundesjustizministeriums findet man interessante Unterlagen zum Betreuungsrecht, zur Vorsorgevollmacht und zur Patientenverfügung als Download⁽¹⁾ bzw. zur Bestellung. Für Vorsorgevollmachten gibt es seit 2006 ein zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Dort können Vollmachten zum zentralen Abruf eingetragen werden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass sie im Notfall verfügbar sind.⁽²⁾

3. Erbfragen

Es ist wichtig, sich rechtzeitig Gedanken darüber zu machen, wer was erben soll. Es ist gut, offene Gespräche mit der Familie zu führen, um gemeinsame Entscheidungen zu treffen. Manche Schwierigkeiten hätten vermieden werden können, wenn man frühzeitig nach guten Lösungen gesucht hätte.

Wenn der Verstorbene kein Testament gemacht hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Gibt es keine Erben aus der gesetzlichen Erbfolge, erbt der Staat. Wer diese Erbfolge aus unterschiedlichen Gründen nicht möchte, muss ein Testament errichten. Es ist natürlich unmöglich, das komplizierte Erbrecht hier auch nur annähernd darzustellen. Deswegen sollen nur einige grundsätzliche Dinge angesprochen werden. Im Zweifel ist dringend die Beratung durch einen Notar oder versierten Anwalt anzuraten. Es gibt auch eine Reihe hilfreicher Broschüren.⁽³⁾

Am einfachsten ist die Errichtung eines handschriftlichen Testaments. Es muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein sowie Ort und Datum enthalten. Ehegatten können auch ein gemeinschaftliches Testament errichten; dies muss von einem der Ehegatten handschriftlich verfasst und von beiden Ehegatten eigenhändig unterzeichnet sowie mit Ort und Datum versehen sein. Hier ist jedoch besondere Aufmerksamkeit geboten, da der überlebende Ehegatte dieses gemeinsame Testament nicht mehr ändern kann. Es ist wohl möglich, Änderungsklauseln in das Testament aufzunehmen.

Ein Einzeltestament oder ein Gemeinschaftstestament

können auch vor einem Notar errichtet werden. Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar beurkundet werden.

Wenn man durch ein Testament einen gesetzlichen Erben ausschließen will, sollte man beachten, dass dieser einen Anspruch auf einen „Pflichtteil“ hat in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Dieser Pflichtanteil kann nur bei Vorliegen besonderer Gründe verweigert werden.

Der Erblasser kann auch jemandem bestimmte Gegenstände oder Geldbeträge oder Vergünstigungen zuwenden (sogenannte Vermächtnisse), ohne dass hierdurch die Betroffenen zu Miterben werden. Sie bekommen also keinen Einblick in die gesamten Vermögensverhältnisse.

Wer keine nahen Angehörigen hat oder zum Erben einsetzen will, kann ohne weiteres christliche Werke, Gemeinden, Stiftungen usw. zu Erben einsetzen.

4. Beerdigung

Auch über die Beerdigung sollte man sich rechtzeitig Gedanken machen. Wie sollen Beerdigung und Trauerfeier gestaltet werden? Wer soll die Trauerrede halten? Welche Grabstätte soll gewählt werden: Einzelgrab oder Familiengrabstätte? Auch ist es sinnvoll, eine Adressenliste für den Versand der Todesanzeigen vorzubereiten. Ein Bestattungsunternehmer kann gegen entsprechende Vergütung die Erledigung der Formalitäten übernehmen. Häufig wird in Todesanzeigen gebeten, von Kranz- oder Blumenspenden abzusehen und stattdessen um eine Spende für eine christliche Gemeinde, ein Missionswerk o.ä. gebeten.

5. Zusammenfassung

Eines Tages müssen wir unser Leben an unseren Schöpfer zurückgeben. Es ist weise, wenn wir uns darauf vorbereiten und unsere Beziehungen zu Gott und Menschen in Ordnung bringen – und alles Wichtige regeln.⁽⁴⁾

Paul-Otto Schnurr



Fußnoten

- 1) www.bmj.de und dort unter „Service“ und „Publikationen“. Versand geschieht unentgeltlich und frei Haus.
- 2) www.vorsorgeregister.de. Es besteht auch ein Online-Verfahren zur Speicherung der Vorsorgevollmacht.
- 3) z.B. die Broschüre „Vererben und erben“, kostenlos erhältlich beim Missionshaus Bibelschule Wiedenest, Olper Str. 10, 51702 Bergneustadt, Tel. 02261/406125
- 4) Ein Tagesseminar zum hier umrissenen Thema bietet Missionshaus Bibelschule Wiedenest am 23. Februar 2008 an.

